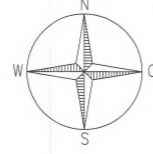


Bebauungsplan Nr. 3

Allgemeines Wohngebiet „Vor dem Dorfe“ 37318 Thalwenden, Landkreis Eichsfeld

Gemarkung Thalwenden,
Flur 2: Flurstück: 179/88*, 180/88*, 90/4*, 90/3*, 91/3*, 91/1; 92/2, 92/4
(*anteilig)

Teil A M.1:500



Verfahrensvermerke Bauungsplan

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom Januar 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Vor dem Dorfe“ in der Gemeinde Thalwenden gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 11.05.2015 bis 15.06.2015 durch Auslegung durchgeführt worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.05.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bauungsplanes (Stand 02/2016), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan haben in der Zeit vom 03.03.2016 bis zum 04.04.2016 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2016 und vom 31.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bauungsplanes (Stand 03/2017), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan haben in der Zeit vom 27.04.2017 bis zum 04.05.2017 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.06.2017 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 07.07.2017 mitgeteilt worden.
- Der Gemeinderat hat den Bauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Vor dem Dorfe“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand: 07.07.2017) nach § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2017 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung und des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt.
- Thalwenden, den 22.06.2017
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Bauungsplansatzung wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld vom 16.07.2017 erteilt.
- Thalwenden, den 22.06.2017
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind den Zeitungen des Landes Eichsfeld am 16.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.07.2017 in Kraft getreten.
- Thalwenden, den 16.07.2017
Bürgermeister
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- Thalwenden, den
Bürgermeister
- Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Thalwenden, den
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- (in den jeweiligen gültigen Fassungen)
- Baugesetzbuch - BauGB
 - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG
 - Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
 - Wasserhaushaltsgesetz - WHG
 - Raumordnungsgesetz - ROG
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV
 - Planzeichenverordnung - PlanzV
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO
 - Thüringer Bauordnung - ThürBO
 - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft - ThürNatG
 - Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG
 - Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - ThürVermGeoG
 - Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAnV
 - Thüringer Wassergesetz - ThürWG

Verfahrensvermerk:
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11. Juli 2017 übereinstimmen.
Leinefelde Worbis, den 18. Juli 2017
Katasterbezugsleiter

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0,40 Grundflächenzahl (GRZ)
GH ≤ 10,5 m Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Einzelhaus zulässig
 - Finstrichung
- Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Sportanlagen
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Rasenweg
 - Baumbestand (Erhaltungsgebot)
- Verkehrflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrfläche
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Parkplatz
 - Zweckbestimmung: Gehweg
 - Begrenzungslinie Verkehrsfläche
 - 317,10 Höhenlage (z.B. 317,10 m über NN)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserfläche - Teich (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Graben)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- Pumpwerk Abwasser

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- SD Satteldach
- WD Waln- und Krüppelwalmdach
- VP versetztes Pultdach

III. Eintragungen in die Plangrundlage

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Bestandsgebäude
- Höhenlinien (Angaben in Meter über NN)
- TW - Trinkwasserleitung inkl. Steuerkabel (Bestand)
- RW - Regenwasserleitung (Bestand)
- TW - Trinkwasserleitung (Planung)
- ET - Elektroleitung (Bestand)
- SW - Schmutzwasserleitung (Planung)
- RW - Regenwasserleitung (Planung)

IV. sonstige Planzeichen

- Grenze räumlicher Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Finstrichung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

V. weitere Darstellungen

- metrische Angaben
- 5,0 Längenangaben alle in Meter

Planungsziel

- Geplante Flurstücksteilung

Fläche-Schemata Nutzungsschemata

Bauweise	Dachform
Grundflächenzahl (GRZ)	Dachneigung
Gesamtgebäudehöhe	Hausform

Teil B

Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet - WA gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude mit Nebenanlagen
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
- 0,4 im gesamten Wohngebiet

- 2.2 Höhe baulicher Anlagen, Hauptgebäude (§ 16, 18 BauNVO)
- Die Gebäudehöhe GH der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf nicht mehr als 10,50 m betragen.
- Untere Maßbezugsfläche als Bezugsfläche für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die auf der straßenseitigen Baugrenze angegebene Höhenlage.
- Die Gebäudehöhe wird stets zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkten (Untere Maßbezugsfläche) und der Oberkante First bzw. dem oberen Wandabschluss/ Antikababschluss (Oberer Maßbezugsfläche) gemessen.
- Die zulässigen Höhen dürfen für aufwendige, untergeordnete Dachaufbauten, Betriebsvorrichtungen und technischen Anlagen ausnahmsweise überschritten werden.

- 2.3 Höhe Nebenanlagen (§ 16, 18 BauNVO)
- Die Traufhöhe für die Nebengebäude wird auf max. 3,5 m begrenzt.
- Sie wird als Abstandsmaß zwischen dem Fußboden und dem Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.

3. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

- 3.1 Einfriedungen: Straßenseitig haben feste Einfriedungen einen Abstand von mindestens 50 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Die Gesamthöhe darf max. 100 cm betragen.

- 3.2 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung
- Für die Dachflächen der Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 30°-45° zulässig. Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und Nebengebäude.
- Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig. Neben den Dachformen der Hauptgebäude sind Flachdächer zulässig.
- Solaranlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.

- 3.3 Stellplätze
- Für jede Wohnung sind mindestens 2,0 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
- Nicht überdachte Stellflächen sind nur in wasserdurchlässiger Form zu befestigen

4. Nebenanlagen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO

- Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten können innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zugelassen werden, soweit gründerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- Nebengebäude haben straßenseitig einen Abstand von mindestens 75 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Schallschutz

gem. nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Die Grundrisse der Gebäude an der K110 sowie die Gebäude östlich der Erschließungsstraße sind so anzuordnen, dass Fenster besonders sensibler Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sowie die sog. Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Loggien etc.) nur an der straßenabgewandten (K110) sowie der sportplatzabgewandten Gebäudesseite der geplanten Wohnhäuser angeordnet werden.
- Alternativ sind in diesen Räumen an der straßenabgewandten (K110) sowie sportplatzabgewandten Seite der Fassade Fenster zulässig, wenn diese Räume über zusätzliche Fenster an abgekehrter Richtung verfügen oder schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden. Die Schalldämmung der Lüftungseinrichtungen darf das Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile nicht mindern.

- Um Lärmeinwirkungen resultierend aus der Sportplatznutzung zu minimieren wird festgelegt, dass die Ruhezeiten gemäß der 18. BImSchV ausnahmslos für die Nutzung des Sportplatzes einzuhalten sind.

- Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

- tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr
- nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie 20.00 bis 22.00 Uhr
- Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie 20.00 bis 22.00 Uhr

- Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 BauGB

- Die Pflanzflächen 1, 2 und 3 sind als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, sind jeweils mit einer naturnahen Strauchhecke gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

- Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:

- Sträucher Str. 2 x v. o.B. 60 - 100
- Heister Hei. 2 x v. o.B. 100 - 150
- Bäume Baum. 2 x v. o.B. 10 - 12

- Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortung des Vorhabenträgers des Bauungsplanes.

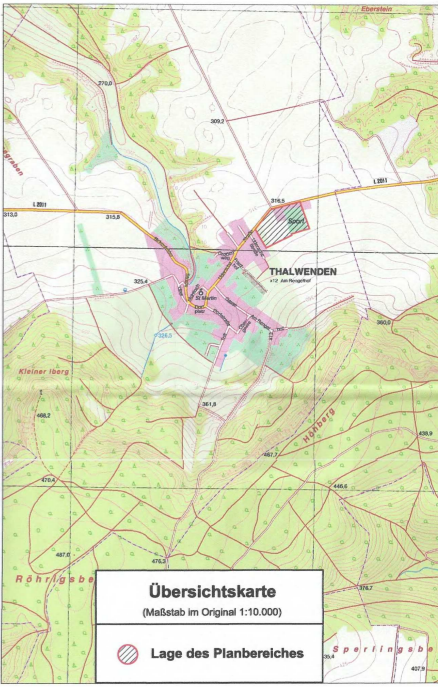
- Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen (Gewährleistungspflege). Die Pflanzungen und Grünflächen sind intensiv zu unterhalten und gem. den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes zu pflegen. Bäume und Sträucher sind ihrer natürlichen Wachstumsform zu belassen. Notwendige Verjüngung oder Verkeimerungsmaßnahmen erfolgen gemäß den artpezifischen Anforderungen; Schnittmaßnahmen sind nach dem 30. Oktober und vor dem 1. März an frostfreien Tagen durchzuführen.

Pflanzliste

Sträucher	Heister
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Hartrieel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)
Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Robeiche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Pflaumbäume (<i>Prunus domestica</i>)	Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Silber-Eiche (<i>Quercus robur</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Eibenerbe (<i>Sorbus torminalis</i>)
Wilde Stachelbeere (<i>Ribes uva-crispa</i>)	Feldahorn (<i>Ulmus carpinifolia</i>)
Hundrose (<i>Rosa canina</i>)	
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	

Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThiDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/ 818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThiDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Höhenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.
- Erdarbeiten (Erkundungs- und Baugrunderhebungen, Grundwasserermessungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne sind durch die ausführenden Bodenerhebungen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- Um den Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, ist der kulturfähige Boden für bodenverbessernde Maßnahmen einzusetzen. Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - ist zu beachten.
- Für den Fall, dass Meliorationsanlagen berührt werden, ist deren Funktion uneingeschränkt wieder herzustellen. Auch die Funktion von vorhandenen Gräben darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Durchführung der gründerischen Festsetzungen ist in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu kontrollieren (Monitoring). Nachbestimmungen entsprechend der Festsetzungen sind umgehend von den Grundstückseigentümern durchzuführen.
- Die Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zu berücksichtigen.
- Nach besonderer Festlegung des Zweckverbandes darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leeraufzisterne), der mit Überlauf und Leerauf (max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 m² Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt von 1 m³ erfüllt.
- Entsprechend § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltpflichtprüfung unabhängig von der Größe des Plangebietes. Im Rahmen eines Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, wurde diese Thematik bearbeitet.



Auftraggeber:		Datum:	
Gemeinde Thalwenden	05/2017	M. Gries	
Udersche Straße 18	05/2017	C. Vogler	
37318 Thalwenden	05/2017	M. Gries	

Bauvorhaben/Objekt:		Datum:	
Bebauungsplan Nr. 3	05/2017	M. Gries	
Wohngebiet „Vor dem Dorfe“	05/2017	M. Gries	
37318 Thalwenden, LK Eichsfeld			

Auftraggeber:		Datum:	
Gemeinde Thalwenden	05/2017	M. Gries	
Udersche Straße 18	05/2017	M. Gries	
37318 Thalwenden	05/2017	M. Gries	

Auftraggeber:		Datum:	
Gemeinde Thalwenden	05/2017	M. Gries	
Udersche Straße 18	05/2017	M. Gries	
37318 Thalwenden	05/2017	M. Gries	